

# Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Hanau e.V.

## Präambel

Im Jahre 2005 hat sich in Hanau eine Jüdische Gemeinde neu gegründet. Mehr als 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs ist es Juden wieder möglich, in Hanau Gottesdienste zu feiern und religiöses Leben zu praktizieren. Wir nehmen die Existenz der Jüdischen Gemeinde zum Anlass, eine Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit zu gründen, um das Gespräch von Christen und Juden in Hanau und Umgebung zu intensivieren.

In einem gleichberechtigten Dialog wollen wir für Verständigung und Zusammenarbeit eintreten. Im Bewusstsein der Ursprünge und Zusammenhänge von Judentum und Christentum suchen wir das religiöse Gespräch, um - bei Achtung aller Unterschiede - aus den gemeinsamen Wurzeln Maßstäbe für ein harmonisches Zusammenleben zu entwickeln. Wir setzen uns für die Bewahrung der noch erhaltenen vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte ein und wollen Initiativen zur Spurensuche unterstützen.

In den christlichen Kirchen wollen wir uns mit der in der Vergangenheit theologisch und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft beschäftigen und Selbstbesinnung in dieser Hinsicht fordern. Wir treten ein für ein neues Verhältnis von Christen und Juden auf der Basis des Dialogs der Kirchen mit dem Judentum seit den 70er Jahren in Deutschland.

Wir verurteilen jede Form von religiösem Antijudaismus, rassistischem und politischem Antisemitismus. An die Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung der Juden in der Zeit des Nationalsozialismus erinnern wir dauerhaft, damit unsere Gesellschaft wach bleibt für das Gedenken an die Opfer und das Abwehren neuer Formen von Judenfeindschaft. In Gesprächen, öffentlichen Vorträgen und Diskussionen sowie in kulturellen Veranstaltungen wollen wir einen Beitrag leisten zu einem friedvollen Miteinander aller religiösen Gruppen in Stadt und Land.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Hanau e.V.“. Sie soll ins Vereinsregister eingetragen werden und hat ihren Sitz in Hanau. Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Koordinierungsrat e.V.“ der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit mit Sitz in Bad Nauheim (DKR).

1.2. Zwecke des Vereins sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile
- Die Begegnung von Jugendlichen und Erwachsenen und am christlich-jüdischen Dialog interessierten Gruppen und Vereinen sowie entsprechenden Partnern in Israel
- Verbindung zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung

- Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Woche der Brüderlichkeit

1.3 Die Satzungszwecke werden durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen verwirklicht. Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die Jugend ausgerichtet sein.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung §§ 51ff.

## **§ 3 Finanzen**

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Vermögensertrag. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

3.2 Die Gewährung angemessener Vergütung für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Unberührt davon bleiben die Bewilligungsbedingungen des Landes Hessen.

3.5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele der Gesellschaft anerkennen und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft und deren Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben.

4.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über ihn mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

4.3. Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4.4. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden, ein

vereinsschädigendes Verhalten vorliegt oder trotz vorheriger Mahnung ein Verzug des Jahresbeitrags von mehr als zwei Jahren vorliegt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den Beschluss des Vorstandes aufheben.

4.5. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in § 5.2. im Einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben. Jugendliche üben ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht aus.

4.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen und ihren Beitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu entrichten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle eventuellen Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

5.1. Der Vorstand

5.2. Die Mitgliederversammlung

5.1.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Schriftführer/die Schriftführerin und zwei weitere Beisitzer(innen). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vom Vorstand (Vorsitzende(r), Stellvertreter(innen) gehören je eine(r) dem jüdischen, evangelischen sowie katholischen Bekenntnis an.

5.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Geschäftsstelle wird bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden geführt.

Die Vertretung der Gesellschaft im „Deutschen Koordinierungsrat e.V.“ der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Bad Nauheim erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

5.1.3 Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft verantwortlich. Steht der Gesellschaft eine Geschäftsstelle mit einem haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter zur Verfügung, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil. Richtet die Gesellschaft Arbeitsgruppen ein, kann ein Vertreter dieser Arbeitsgruppen beratend zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Weitere Personen können zur Beratung hinzugezogen werden.

5.1.4. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal halbjährlich statt und sind auch einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Exemplar ist in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

## 5.2. Die Mitgliederversammlung

5.2.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes der Gesellschaft
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes, Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Beschlussfassung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft
- f) Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- g) Genehmigung des Protokolls und der Tagesordnung
- h) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

5.2.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in der Regel jährlich einmal einzuberufen. Spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung mindestens die in § 5.2.1 bezeichneten Aufgaben b) und c) enthalten muss.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen.

Die Einladung muss die Angabe der Tagesordnung enthalten. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor einer ordentlichen und mindestens drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung sowie Anträge auf Vorstandswahlen müssen so rechtzeitig vorliegen, dass sie in der Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden können.

5.2.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet.

5.2.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 16 Jahre eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Der Schriftführer / die Schriftführerin führt das Protokoll. Ist der Schriftführer verhindert, so beauftragt der Versammlungsleiter ein anderes Mitglied. Das Protokoll soll den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

5.2.5. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung entscheiden zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheiden zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6 Einnahmen der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

6.1. Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

6.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.